

# Merkblatt zum Antrag auf Förderung von waldbaulichen Maßnahmen

nach der Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(WALDFÖPR 2020)

## Wiederaufforstung – Pflanzung

### 1. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Wiederaufforstung von klimatoleranten Mischbeständen durch Pflanzung standortgemäßer Baum- und Straucharten. Der Förderbetrag beinhaltet auch die Aufwendungen für den Schutz der Kultur während der Bindefrist sowie deren Pflege in den ersten beiden Jahren.

Förderfähig ist die Nachbesserung einer geförderten Wiederaufforstung während der Bindefrist, wenn die Pflanzen aufgrund eines natürlichen Ereignisses, das der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z. B. Frost, Trockenheit, Pilze, Insekten, Überschwemmung), ausgefallen sind und der Waldbesitzer keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend machen kann. Nicht förderfähig sind Nachbesserungen, die wegen Schäden durch Wild, Rüsselkäfer oder Mäuse erforderlich werden.

Förderfähig ist die Anlage von Praxisanbauversuchen mit alternativen Baumarten, wenn die vorgeschriebenen Mindeststandards eingehalten werden.

Förderfähig ist die Verwendung von Wildlingen. Sollen Wildlinge aus dem eigenen Wald verwendet werden, muss eine entsprechende Bestätigung der Wildlingseignung des örtlich zuständigen staatlichen Revierleiters erfolgen.

In Mischbeständen müssen mindestens 30 % der Förderfläche mit Laubholz aufgeforstet werden. Das Laubholz muss ökologisch wirksam verteilt sein und ist möglichst gruppen- bis horstweise einzubringen. Der Laubholzanteil kann auch durch entsprechend zum Zeitpunkt der Ergänzungspflanzung vorhandene Naturverjüngung erfüllt werden. Der Anteil an Fichte darf 20 % der Förderfläche grundsätzlich nicht übersteigen.

Weißtanne, Eibe und Sträucher sind dem Laubholz gleichgestellt.

**Die forstfachliche Beurteilung, ob die Maßnahmen förderfähig ist, trifft das jeweilige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF).**

### 2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen sowie Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.

Träger einer überbetrieblichen Maßnahme können an der Maßnahme beteiligte Waldeigentümer, kommunale Körperschaften sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sein.

Antragsberechtigte, die nicht Eigentümer der beantragten Fläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Eigentümer/s gefördert.

Nicht antragsberechtigt sind

- juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder des Landes befindet.
- Unternehmen in Schwierigkeiten (z. B. bei Insolvenz).

### 3. Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Eine Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme (siehe Nr. 5) beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) mit den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen zu stellen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen. Anträge und Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen staatlichen Revierleiter, dem AELF oder im Internet unter [www.waldbesitzer-portal.bayern.de](http://www.waldbesitzer-portal.bayern.de).

### 4. Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

#### 4.1 Allgemeine Voraussetzungen

Es dürfen nur standortgemäße Baumarten und geeignete Herkünfte (siehe Herkunftsempfehlungen unter [www.awg.bayern.de/074380/index.php](http://www.awg.bayern.de/074380/index.php)) verwendet werden. Standortheimische Baumarten sind angemessen (zu mind. 20 % der Gesamtstückzahl) zu beteiligen.

Bei Verjüngungsmaßnahmen über einem Hektar darf der Anteil einer Baumart nicht mehr als 75 % betragen.

Die Wiederaufforstungen müssen eine nach Standort und Zielbaumarten angemessene Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung aufweisen. Hierbei dienen die in der Broschüre „Kulturbegründung und Jungwuchspflege – Wegweiser für bayerische Waldbesitzer“ der bayerischen Forstverwaltung aufgeführten Mindestpflanzenzahlen als Orientierung. ([www.bestellen.bayern.de/shoplink/waldbesitzer.htm](http://www.bestellen.bayern.de/shoplink/waldbesitzer.htm))

Die zur Förderung beantragte Fläche eines Antragstellers darf (auch bei Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Zuständigkeitsbereich eines AELF 30 ha je Kalenderjahr grundsätzlich nicht übersteigen.

Wiederaufforstungen in Einwirkungsbereichen von Bibern sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Förderanträge unter 500 Euro werden nicht bewilligt.

#### 4.2 Besondere Voraussetzungen

Pflegemaßnahmen während der Bindefrist müssen mechanisch erfolgen (kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

Bei der Verwendung von Pappeln dürfen nur für den Hochwaldanbau geeignete Sorten gepflanzt werden.

Die Verwendung von Stecklingen oder unbewurzelten Setzstangen ist nicht förderfähig.

Nach einer planmäßigen Holzernte muss durch die Wiederaufforstung eine Verbesserung des Waldzustandes erreicht werden. Hierzu ist die Baumartenvielfalt gegenüber der Anzahl an Baumarten vor der Hiebsmaßnahme zu erhöhen.

Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4 BayWaldG) ist eine planmäßige Wiederaufforstung nicht förderfähig. Ausgenommen ist der Umbau von Beständen, bei denen die Bewilligungsbehörde bereits vor Durchführung des Kahlhiebs die Notwendigkeit eines Kahlhiebs zum Umbau ausdrücklich befürwortet hat.

Die Gewinnung von eigenen Wildlingen ist bereits vorab der Bewilligungsbehörde für Kontrollzwecke anzuzeigen.

Schadensprognose und ggf. Bekämpfung von schädlichen Mäusen stellen eine verbindliche Auflage dar. Die Mäusebekämpfung ab dem dritten Jahr der Kultur ist gesondert förderfähig.

#### 4.3 Mögliche Förderzuschläge

In nachfolgenden Fällen kann ggf. eine erhöhte Förderung gewährt werden:

##### a) Forstpflanzen mit genetisch überprüfbarer Herkunft

Für die Baumarten mit genetisch überprüfbarer Herkunft darf ausschließlich entsprechendes Pflanzgut zur Verwendung kommen.

##### b) Autochtone Gehölze

Gefördert wird die Verwendung autochthoner (gebietseigener) Gehölze (Bäume außerhalb des FoVG sowie Sträucher zur Gestaltung von Waldrändern).

##### c) Ballenpflanzen

Gefördert werden nur Container-/Ballenpflanzen aus Systemen, die fehlerhafte Wurzelkrümmungen und Drehwuchs ausschließen sowie Topfware bei Sträuchern.

##### d) Großpflanzen

Großpflanzen müssen eine Sprosslänge von mind. 80 cm aufweisen. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Wuchshilfen oder Markierungsstäbe ist nicht möglich.

##### e) Wuchshilfen

Die Verwendung von Wuchshilfen eignet sich besonders in stark bewachsenen Kulturflächen, bei Ergänzungspflanzungen, bei kleinflächigen Kulturbegründungen, bei starker Frostgefährdung oder sehr ungleich geformten Kulturflächen. Es dürfen nur geeignete Wuchshilfen mit stabilen Befestigungsstäben (nicht Tonkinstäbe) verwendet werden. **Die Wuchshilfen sind nach ihrer Zweckbestimmung wieder aus dem Wald zu entfernen.** Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Markierungsstäbe oder Großpflanzen ist nicht möglich.

##### f) Markierungsstäbe

Als Markierungsstäbe sollten möglichst dauerhafte Glasfaserstäbe zur Wiederverwendung oder Tonkinstäbe verwendet werden, die sich nach wenigen Jahren zersetzen. Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Wuchshilfen oder Großpflanzen ist nicht möglich.

##### g) Sträucher

Gefördert werden standortgemäße Sträucher zur Gestaltung von Wald(innen)rändern und zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Insekten in den Wäldern.

##### h) Seltene Baumarten

Gefördert wird die Verwendung folgender seltener, heimischer standortgemäßer Baumarten: Schwarzpappel, Eibe, Ulmen, Feldahorn, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Mehlbeere und Spirke.

##### h) Bienenweide

Gefördert wird die Verwendung insektenfreundlicher Baum- und Straucharten zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Insekten in den Wäldern.

##### i) Verdunstungsschutz

Gefördert wird die Wurzelschutztauchung mit Alginaten zur Verhinderung des Austrocknens beim Pflanzentransport und zur Verbesserung des Anwuchserfolges. Es dürfen ausschließlich Mittel auf Algenbasis (ohne Kunststoffe) zum Einsatz kommen.

##### j) Vorbereitung der Pflanzfläche

Gefördert werden die Beseitigung kulturhinderlicher Bestockung bzw. stark verdämmender Konkurrenzvegetation ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, der erhöhte Aufwand bei der Pflanzung aufgrund von Waldrestholz oder Schadholz von dem keine Waldschutzgefahr mehr ausgeht und der erhöhte Aufwand bei Ergänzungspflanzung auf Schadflächen unter Belassung der Sukzessionsflora.

**Die Entscheidung über die Notwendigkeit der mit Zuschlägen versehenen Maßnahmen trifft die Bewilligungsbehörde.**

#### 4.4 Förderausschluss

Eine Förderung ist insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Anordnung/Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. der Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht.
- Die Maßnahme besteht in dem Begründen oder Pflegen von Beständen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren.
- Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche in den vorangegangenen 5 Jahren ein Verstoß gegen walddesrechtliche, naturschutzrechtliche oder andere, der Erhaltung des Waldes dienende Rechtsvorschriften vorausgegangen.
- Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkulisse erfasst wurden.
- Die Fläche, auf der die Maßnahme stattfinden soll, steht im Eigentum/Miteigentum einer juristischen Person, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Land befindet.
- Der Antragsteller erhält für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 20 % der Fördersumme betragen.

#### 4.5 Bindefrist

Die Bindefrist beträgt 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der Abnahme durch die Bewilligungsbehörde.

Bei gesondert förderfähigen Nachbesserungen oder Maßnahmen zur Kulturpflege während der Bindefrist erstreckt sich die Bindefrist auf die verbleibende Bindefrist der Ursprungsmaßnahme.

#### 5. Wann darf mit der Maßnahme begonnen werden?

Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid (inkl. Arbeits- und Kulturplan) vorliegt.

Als Maßnahmenbeginn zählt grundsätzlich bereits der Abschluss eines der Maßnahme zugrundeliegenden Liefer- oder Leistungsvertrages (= Auftragsvergabe). Lediglich die Bestellung von Pflanzen ist förderunschädlich, soweit diese auf Grundlage eines von der Bewilligungsbehörde festgesetzten/erstellten Arbeitsplanes erfolgt. Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen in den Boden bzw. der Auftragserteilung zur Durchführung der Aufforstung an einen Unternehmer/Forstzweigschluss muss dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.

Die Verwendung von Pflanzen aus Lohnanzucht eigenen Saatgutes ist förderunschädlich.

#### 6. Wie ist die Durchführung/Fertigstellung der Maßnahme zu melden?

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme ist dem A-ELF oder dem Forstrevier **unverzüglich nach deren Fertigstellung** mittels des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ (liegt dem Bewilligungsbescheid bei) anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben (siehe auch Nr. 8). Mängel an der Maßnahme oder Ausfälle, die bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises entstehen, gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers. Nachweise (siehe Ziffer 7) können ggf. nachgereicht werden.

## 7. Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Der Herkunfts-/Mengennachweis für gekauftes Pflanzgut ist durch Vorlage des Lieferscheins oder der Rechnung zu erbringen. Der Nachweis muss auf den Antragsteller ausgestellt sein.

Der Nachweis über die Verwendung von Pflanzen mit genetisch überprüfbarer Herkunft (siehe Nr. 4.3 Buchstabe a) oder autochtoner Gehölze (siehe Nr. 4.3 Buchstabe b) erfolgt durch Vorlage von Lieferschein oder Rechnung mit entsprechender Kennzeichnung oder Ausweisung.

Bei Verwendung selbst gewonnener Wildlinge aus dem eigenen Wald erfolgt eine Bestätigung der Wildlingsmenge durch den örtlich zuständigen staatlichen Revierleiter.

Der Nachweis über die Verwendung von Markierungsstäben oder Wuchshilfen soll grundsätzlich durch Vorlage einer Rechnung erfolgen.

## 8. Was passiert bei Abweichungen gegenüber dem Arbeitsplan?

Abweichungen vom Arbeitsplan sind spätestens mit Vorlage des Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen!

Sofern eine Abweichung rechtzeitig (spätestens mit der Fertigstellungsanzeige) angezeigt wird, gilt:

- Verringert sich die nachgewiesene Pflanzenzahl gegenüber dem Antrag und bleibt die Maßnahme auch trotz dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend den nachgewiesenen Einheiten gekürzte Förderung.
- Unterschreitet bei der Begründung eines Mischbestandes der Laubholzanteil durch abweichende Pflanzabstände 30% der Fläche und ist der Laubholzanteil für sich betrachtet noch förderfähig, so erfolgt lediglich eine Förderung des Laubholzanteiles.
- Überschreitet der in eine Laubholznaturverjüngung eingebrachte Nadelholzanteil 50 % der Fläche, so ist die Maßnahme nicht mehr förderfähig.
- Entfällt bei einem Mischbestand die Förderfähigkeit des Nadelholzes (z.B. aufgrund falscher Herkunft) und ist der Laubholzanteil für sich betrachtet noch förderfähig, so erfolgt lediglich eine Förderung des Laubholzanteils.
- Entfällt bei einem Mischbestand die Förderfähigkeit eines Laubholzanteils aufgrund falscher Herkunft (bei sonstigem Einhalten des AuKPI) und unterschreitet der Laubholzanteil dadurch 30 % der Fläche oder überschreitet der Fichtenanteil dadurch 20 % der Fläche, so kommt es zu einer Kürzung der Förderung oder sogar zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides.
- Eine nachträgliche Reduzierung des Nadelholzes zur Erreichung der 70 %-Grenze durch Aufteilung in „geförderte“ und „nicht geförderte“ Pflanzen oder Flächenanteile ist bei räumlich zusammenhängenden Maßnahmen nicht zulässig.

Sofern eine Abweichung nicht rechtzeitig angezeigt wird, führt dies grundsätzlich zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Basiert die Abweichung auf Umständen höherer Gewalt, kann von einer Kürzung abgesehen werden. Dies gilt jedoch grundsätzlich nur dann, wenn der Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme vorgelegt wird (siehe auch Nr. 6).

## 9. Wann und wie wird die Zuwendung ausbezahlt?

Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertig gestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde. Sie wird auf die im Antrag bzw. der im Vordruck „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ angegebene Bankverbindung ausgezahlt.

Abschlagszahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.

## 10. Worauf ist während der Bindefrist zu achten?

Während der 5-jährigen Bindefrist hat der Zuwendungsempfänger für Schutz und Pflege der Wiederaufforstung zu sorgen. Abweichungen von der bewilligten Kultur oder Auflagenverstöße, die den (teilweisen) Ausfall der Kultur zur Folge haben, führen grundsätzlich zu Rückforderungen bzw. zu Kürzungen der Förderung.

Grundsätzlich gilt:

- Während der Bindefrist dürfen maximal 20 % der Pflanzen ausgefallen sein oder durch andere gleichwertige Baumarten ersetzt werden. Erfolgt der Ausfall aufgrund höherer Gewalt, ist die Nachbesserung förderfähig. Über die Notwendigkeit einer Nachbesserung bei Ausfällen unter 20% entscheidet die Bewilligungsbehörde.
- Erfolgt während der Bindefrist ein Einbringen von Nadelholz wodurch der Mindestlaubholzanteil von 30 % unterschritten wird, so kommt es zu einer Kürzung der Förderung oder sogar zur Rückforderung.
- Verringert sich während der Bindefrist aufgrund eines Auflagenverstoßes die Pflanzenzahl um mehr als 20 % und bleibt die Maßnahme trotz dieser Änderung noch förderfähig, so erfolgt eine Rückforderung des sich ergebenden Differenzbetrages.

Soweit eine nicht förderfähige Nachbesserung innerhalb der Bindefrist möglich ist, kann diese zur Abwendung evtl. Kürzungen durchgeführt werden. Eine Verlängerung der Bindefrist ist nicht möglich.

## 11. Hinweise

Soweit vorhanden sind Wuchshüllen und Wildschutzzäune **nach Erfüllung des Schutzzweckes abzubauen** und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das gilt auch für Wuchshüllen, die sich nach Angaben der Hersteller selbst zersetzen sollen.

**Zeigen Sie Änderungen gegenüber dem Arbeitsplan** (z. B. andere Baumarten, wenn die geplanten nicht verfügbar sind) **rechtzeitig und vor Durchführung der Maßnahme an, um Ihre Förderung nicht zu gefährden!** Das gilt auch im Falle von Nachbesserungen ausgefallener Pflanzen.

**Ihr staatlicher Revierleiter berät Sie gerne!**

Bei folgenden Maßnahmen handelt es sich um eine **De-minimis-Beihilfe** nach der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Gewerbe):

- Wiederaufforstung Pflanzung planmäßig
- Wiederaufforstung Pflanzung Nachbesserung <20 %